

Berufungsordnung

Köln, 15. September 2024

§ 1 Bemessungsgrundsatz

- (1) Nach § 8 (6) der Satzung der DAV gilt für die Berufung gegen eine vom Vorstand der DAV verhängte Disziplinarmaßnahme (Belehrung, Rüge, Ausschluss):
- (6) *Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen und diese binnen eines weiteren Monats begründen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet der in § 13 genannte Berufungsausschuss über die Berufung abschließend.*
- (2) Nach § 15 (5) der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS gilt für die Berufung gegen den Ausschluss von einer Einzelprüfung bzw. den Ausschluss von der Prüfung:
- (5) *Gegen Entscheidungen nach (2)¹ und (3)² kann binnen eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt und diese binnen eines weiteren Monats begründet werden. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend der gem. § 13 der Satzung der DAV von der Mitgliederversammlung der DAV gewählte Berufungsausschuss; für den Berufungsausschuss gilt § 4 (3) entsprechend.³*

¹ § 15 (2) der PO 5: „Das Mitführen oder der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel jeglicher Art (z.B. in Papier- oder elektronischer Form), das Abschreiben oder Abschreiben lassen, die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter oder sonstige Verstöße gegen die Vorgaben der jeweiligen Einzelprüfung haben den Ausschluss von der jeweiligen Einzelprüfung zur Folge. Die Einzelprüfung wird dann als nicht bestanden gewertet. Die Einzelprüfung wird auch als nicht bestanden gewertet im Falle des Versuchs, das Ergebnis einer Einzelprüfung durch Täuschung oder sonstige nicht erlaubte Handlungen oder Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen.“

² § 15 (3) der PO 5: „Bei wiederholtem Fehlverhalten gemäß (2) kann zusätzlich zu dem Ausschluss von der Einzelprüfung und der Bewertung der Einzelprüfung als nicht bestanden ein vorübergehender, bis zu zwei Jahre währender Ausschluss von der Prüfung, oder ein endgültiger Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit erfolgen.“

³ § 4 (3) der PO 5: „Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied an der Beschlussfassung nicht mit.“

§ 2 Einsetzung eines Berufungsausschusses durch die Mitgliederversammlung

- (1) Der Berufungsausschuss besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Sie sind nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Berufungsausschusses auf Vorschlag des Vorstands. Wahlvorschläge sind auch aus dem Kreis der Mitglieder zulässig.
- (3) Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch des Ausschusses für berufsständische Fragen (AbF) angehören.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Berufungsausschusses werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Als ordentliche Mitglieder des Berufungsausschusses sind diejenigen gewählt, die die fünf meisten Stimmen auf sich vereinigen, als stellvertretende Mitglieder diejenigen, die die nächsten fünf meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los darüber, wer als ordentliches und wer als stellvertretendes Mitglied gewählt ist.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (7) Die Tätigkeit im Berufungsausschuss erfolgt ehrenamtlich.
- (8) Der Berufungsausschuss kann sich eine Arbeitsrichtlinie geben.

§ 3 Verfahren und Entscheidung des Berufungsausschusses

- (1) Soweit der Vorstand einer Berufung nicht stattgibt, entscheidet der von der Mitgliederversammlung eingesetzte Berufungsausschuss abschließend.
- (2) Der Berufungsausschuss entscheidet durch seine fünf ordentlichen Mitglieder. Sofern und soweit ordentliche Mitglieder aus rechtlichen oder persönlichen Gründen (Befangenheit oder nicht nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit) verhindert sind, werden sie im jeweiligen Einzelfall durch diejenigen stellvertretenden Mitglieder ersetzt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit unter den stellvertretenden Mitgliedern entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Der Berufungsausschuss prüft die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und holt nach eigenem Ermessen ggf. weitere schriftliche Stellungnahmen des betroffenen Mitglieds bzw. Prüfungsteilnehmers sowie ggf. weiterer Beteiligter ein. Der Berufungsausschuss kann bei seiner Entscheidungsfindung einen juristischen Berater ohne eigenes Stimmrecht hinzuziehen. Es steht dem Berufungsausschuss frei, über die

Berufung mit dem betroffenen Mitglied bzw. Prüfungsteilnehmer mündlich zu verhandeln. In jedem Fall ist rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) Der Berufungsausschuss entscheidet abschließend durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, ob und in welchem Umfang der Berufung stattgegeben oder die Berufung zurückgewiesen wird.

§ 4 Benachrichtigungen

- (1) Der Berufungsausschuss informiert das betroffene Mitglied bzw. den betroffenen Prüfungsteilnehmer, den Vorstand und den AbF schriftlich unter Angabe der Gründe über seine Entscheidung.
- (2) Der AbF informiert den Anzeigenerstatter schriftlich über das Ergebnis des Berufungsverfahrens. Der AbF kann die Entscheidungsgründe des Berufungsausschusses in zusammengefasster Form wiedergeben.
- (3) Der Berufungsausschuss informiert die Mitglieder in der jährlichen Mitgliederversammlung über stattgegebene und zurückgewiesene Berufungen sowie in zusammengefasster Form über die Entscheidungsgründe. Die Anonymität der Betroffenen ist bei dem Bericht zu wahren.

Beschluss des DAV Vorstands vom 15. September 2024